

Ergebnisprotokoll

RAT/X/004

Rat der Stadt Korschbroich

Donnerstag, 18.02.2021, 18:00 Uhr

Aula des Gymnasiums, Don-Bosco-Straße 4-6, 41352 Korschbroich

II. Öffentlicher Teil

1. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin

Carolin Kreuels

2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

Jochen Andretzky (Bündnis 90/Die Grünen)

3. Bürgerbeschwerde gem. § 24 GO NRW

hier: Stellvertretung im Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Klimaschutz

Beschluss-Nr. X/0084

1. Der Rat der Stadt Korschbroich macht von seinem Rücknahmerecht gem. § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Korschbroich Gebrauch und entscheidet anstelle des Hauptausschusses über die vorliegende Beschwerde.

Abstimmungsergebnis: 23 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Beschlussvorschlag:

2. Der Rat der Stadt Korschbroich beschließt, der vorliegenden Bürgerbeschwerde zu folgen und eine Neuwahl für die Besetzung der Position des/der stellvertretenden sachkundigen Einwohners/Einwohnerin für einen Naturschutzverein im Ausschuss für Umwelt, Grundwasser und Klimaschutz durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 0 Stimmen dafür
 18 Stimmen dagegen
 5 Stimmenthaltungen (Bündnis 90/Die Grünen)

4. Gemeinsamer Antrag CDU_SPD vom 03.02.2021
hier: Antrag zur Sanierung/Erneuerung zweier Wege in Korschenbroich-Kleinenbroich

Beschluss-Nr. X/0096

Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt, dass die Sanierung der Brücke Fischteich I auf das Jahr 2022 verschoben wird. Die dadurch freiwerdenden Mittel sollen wie folgt verwendet werden:

- a) Sanierung des unbefestigten Teilstücks des Verbindungsweges hinter der Realschule.
- b) Ausbau des Verbindungsweges zwischen dem Josef-Thory Kindergarten in Kleinenbroich und dem zugehörigen Parkplatz.

Abstimmungsergebnis: 23 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

5. Antrag_FDP_Ratsfraktion vom 02.02.2021
hier: Mitgliedschaft in der genossenschaftlichen Einkaufsgemeinschaft KoPart eG

Der Antrag wurde durch das Ratsmitglied Thomas Betz (FDP) zurückgezogen.

6. Kommunale Ausschusssitzungen im März 2021 vor dem Hintergrund der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

Beschluss-Nr. X/0086

Der Rat der Stadt Korschenbroich legt folgendes Verfahren für die weiteren Ausschusssitzungen im März 2021 fest:

- a) Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt, von der Möglichkeit der Delegation seiner Entscheidungsbefugnisse Gebrauch zu machen und am 19.02.2021 online darüber abzustimmen.
- b) Sofern die Infektionszahlen in Korschenbroich nicht steigen, finden alle Fachausschusssitzungen unter der Bedingung, dass nur zwingend notwendige Beschlüsse gefasst werden, statt.
- c) Sofern die Infektionszahlen in Korschenbroich steigen, werden die notwendigen Beschlüsse in digitalen Sitzungen erörtert. Die Beschlussfassungen erfolgen dann in der Sitzung des Hauptausschusses am 25.03.2021.

Abstimmungsergebnis: 23 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW vom 21.01.2021

Beschluss-Nr. X/0083

Der Rat der Stadt Korschenbroich genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 die Dringlichkeitsentscheidung vom 21.01.2021 zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für den Bereich der Gebundenen und offenen Ganztagschulen.

Abstimmungsergebnis: 23 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

8. Sachstandsbericht wirtschaftliche Lage

Beschluss-Nr. X/0093

Der Rat der Stadt Korschenbroich nimmt den Bericht zur aktuellen wirtschaftlichen Lage sowie den Tätigkeitsbericht des Referats des Bürgermeisters zur Kenntnis.

9. Finanzbericht zum Haushalt 2020/2021

Beschluss-Nr. X/0085

Der Rat der Stadt Korschenbroich nimmt den Finanzbericht zu den Auswirkungen der Coronapandemie auf den städtischen Haushalt zur Kenntnis.

10. Vorlage der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2021

Beschluss-Nr. X/0092

Der Rat der Stadt Korschenbroich nimmt die vorgelegten Übertragungen von Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2021 mit Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan des Folgejahres gemäß § 22 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zur Kenntnis und stimmt den Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2021 zu.

Abstimmungsergebnis: 23 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

11. Bildung des Klimabeirats

Beschluss-Nr. X/0078/1

Der Rat der Stadt Korschenbroich beschließt, auf Empfehlung des Klimabeirats, die Geschäftsordnung für den Klimabeirat.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür
6 Stimmen dagegen (Bündnis 90/Die Grünen, Die Aktive)
0 Stimmenthaltungen

**12. Bebauungsplan Nr. 50/15 „Südliche Liedberger Straße“ im Stadtteil Pesch
hier: Beratung und Entscheidung über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

Beschluss-Nr. IX/1173/2

1. Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und nimmt die Ergebnisse der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Kenntnis und stimmt den von der Verwaltung empfohlenen Regelungsvorschlägen zu den eingegangenen Anregungen zu.
2. Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und beauftragt die Verwaltung, mit den Grundstückseigentümern im Plangebiet Kontakt aufzunehmen, um deren Wünsche zu eruieren.
3. Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und beschließt das Bauvorhaben auf dem Flurstück 507 im weiteren Verfahren nach den inhaltlichen Maßgaben einer nach § 34 BauGB genehmigungsfähigen Planung zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: 23 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

**13. Bebauungsplan 20/45 „Carbonnestraße“ im Stadtteil Kleinenbroich
hier: Beratung und Entscheidung über die während der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

Beschluss-Nr. IX/1210/7

Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch, nimmt die Ergebnisse der dritten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Kenntnis und stimmt den von der Verwaltung empfohlenen Abwägungsvorschlägen zu den eingegangenen Anregungen zu.

Über jeden Beschluss wurde einzeln abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis war bei allen Beschlüssen gleich und lautet wie folgt:

Abstimmungsergebnis: 23 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

**14. Bebauungsplan 20/45 „Carbonnestraße“ im Stadtteil Kleinenbroich
hier: Satzungsbeschluss**

Beschluss-Nr. IX/1210/8

1. Der Rat und nimmt Kenntnis von den im Rahmen der durchgeführten Frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes 20/45 „Carbonnestraße“ vorgebrachten Anregungen sowie den hierzu abgegebenen Regelungsvorschlägen der Verwaltung und stellt diese in die Abwägung ein (SV/IX/1210). Die Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen wird vom Rat abschließend beschlossen.

**15. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40/14 „Fuchsstraße“
hier: Beratung und Entscheidung über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Offenlagebeschluss**

Beschluss-Nr. IX/1333/2

1. Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und nimmt die Ergebnisse der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Kenntnis und stimmt den von der Verwaltung empfohlenen Regelungsvorschlägen zu den eingegangenen Anregungen zu.
2. Der Rat macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und beschließt, den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40/14 „Fuchsstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Parallel zur Offenlage wird die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: 23 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

**16. 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20/1 „Auf den Kempen“ im Stadtteil Kleinenbroich
hier: Beratung und Entscheidung über die während der Offenlage und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

Beschluss-Nr. X/0062/1

Der Rat der Stadt Korschenbroich macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und stellt zunächst fest, dass Fotokopien der während der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen allen Ratsmitgliedern zugegangen sind. Zusätzlich erfolgt die Darstellung der unterschiedlichen Belange im Rahmen der Begründung des Bebauungsplans. Somit sind alle Mitglieder des Rates eingehend informiert.

Die Voraussetzungen zur Beratung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen unter Beachtung des Abwägungsgebotes gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) liegen somit vor. In Kenntnis dieser Umstände, nach entsprechender Erörterung und Wertung des Für und Wider, nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander empfiehlt die Verwaltung dem Rat der Stadt Korschenbroich folgende Abwägung:

A: Schreiben der Behörden und Träger öffentlicher Belange

TÖB 1: Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6, Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 14.01.2021

Inhalt der Stellungnahme	Beschluss Erörterung und Abwägung
1. Das Plangebiet befindet sich außerhalb verliehener Bergwerksfelder. Das Planungsgebiet ist von durch Sumpfungmaßnahmen	1. Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden mit gleichem Schreiben beteiligt. Entsprechende Hinweise zu den Grundwasserverhältnissen/Baugrundverhältnissen sind in den textlichen

<p>des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Bei den Planungen sollte Folgendes bereits Berücksichtigung finden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen –längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Es sollten hierzu die bergbautreibende RWE Power AG und der Erftverband zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden.</p>	<p>Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten.</p>
---	--

TÖB 2: Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53, Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Schreiben vom 21.01.2021

Inhalt der Stellungnahme	Beschluss
	Erörterung und Abwägung
<p>1. Dez. 26: Belange des Luftverkehrs Das Plangebiet liegt im Hindernisüberwachungsbereich des Flugplatzes Mönchengladbach, Anflugsektor der Piste 31, der hier ab einer Höhe von 72 m über NHN betroffen wäre. Insofern bestehen aus hindernisgründen keine Bedenken gegen die Planung. Krane, welche die zuvor genannte Höhe überschreiten sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde abzustimmen. Aufgrund der Lage unmittelbar unterhalb der verlängerten Mittellinie der Start- und Landebahn ist mit Belästigungen durch Fluglärm zu rechnen.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis, dass Lärmbelästigungen durch den Flugbetrieb nicht ausgeschlossen werden können, ist in den textlichen Festsetzungen enthalten.</p>
<p>2. Dez. 35.4: Belange der Denkmalangelegenheiten Gegen die Änderung in dem oben genann-</p>	<p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im</p>

<p>ten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da die Zuständigkeiten des Dezernates 35.4 nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, wird die Beteiligung vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfohlen.</p>	<p>Rheinland/Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn wurden mit gleichem Schreiben beteiligt.</p>
<p>3. Dez. 54: Belange des Gewässerschutzes Der Bebauungsplan BPL 20/ 1 6. Änderung "Auf den Kempen" liegt in der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage „Fellerhöfe“ und somit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur geplanten Wasserschutzzone ist in den textlichen Festsetzungen enthalten.</p>

TÖB 3: Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss, Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention, Schreiben vom 21.12.2020

Inhalt der Stellungnahme	Beschluss Erörterung und Abwägung
<p>1. Einbruchsprävention</p> <p>Die allgemeinen Präventionshinweise in Bezug auf Wegeführung, Beleuchtung, Bepflanzung u. a. sind zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird zum Einbruchschutz empfohlen bei Fenstern und Türen im Erdgeschoss und solchen, die über Balkone, Vordächer, Anbauten usw. leicht erreichbar sind, einbruchhemmende Elemente zu verwenden. Gegebenenfalls sollten Wohnungen und Häuser zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik ausgestattet werden.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung von einbruchhemmenden Elementen ist Angelegenheit des Planvollzugs und bleibt den jeweiligen Bauherren überlassen. Der Bebauungsplan bleibt hiervon unberührt.</p>

<p>Die Kreispolizeibehörde bietet eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Um entsprechende textliche Hinweise (z. B. im Bebauungsplan, im Rahmen von Bauberatung und Baugenehmigung) wird gebeten. Ferner wird angeregt bei Grundstücksverkäufen den Mindeststandard für Einbruchschutz durch die Kommune vertraglich festzulegen.</p>	
---	--

TÖB 4: Kreiswerke Grevenbroich, Schreiben vom 18.12.2020

Inhalt der Stellungnahme	Beschluss Erörterung und Abwägung
<p>1. Techn. Regelwerke Die techn. Regelwerke, wie z. B. die DIN 1998 oder das DVGW Merkblatt GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, seien zu berücksichtigen.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die techn. Regelwerke werden im Planvollzug im Sinne einer ordnungsgemäßen Bauausführung beachtet.</p>
<p>2. Abstimmung Tiefbau Die Kreiswerke sind frühzeitig zu informieren, welche Firma mit den Tiefbauarbeiten für die Erschließung beauftragt wird.</p>	<p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beachtung erfolgt im Planvollzug.</p>
<p>3. Hinweis Bauausführung Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden.</p> <p>Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Aus technischen Gründen wird um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format gebeten.</p>	<p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beachtung erfolgt im Planvollzug.</p>

TÖB 5: Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat, Schreiben vom 26.01.2021

Inhalt der Stellungnahme	Beschluss Erörterung und Abwägung
<p>1. Wasserwirtschaft Die Hinweise zum Baugrund und den Grundwasserverhältnissen unter D. 4 der textlichen Festsetzungen werden ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Grundstück befindet sich in der geplanten Wasserschutzzone E IIIb der Trinkwassergewinnungsanlage Fellerhöfe.2. Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Jüchener Baches. <p>Das Grundstück ist bereits erstmalig bebaut und abwassertechnisch voll erschlossen.</p> <p>Gegen die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Bodenschutz und Altlasten Es wird darauf hingewiesen, bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Auffälligkeiten können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,• strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch die Einlagerung von Abfällen.	<p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zu Erdarbeiten ist in den textlichen Festsetzungen enthalten. Die genannten Auffälligkeiten werden ergänzt.</p>
<p>3. Immissionsschutz Mit dem Bebauungsplan soll ein bisher ohne Baufenster beplanter Innenbereich, Bebauungsplan Nr. 20/1, mit einem WR überplant werden. Dieses Baufenster fügt sich in die bereits bestehende und festgesetzte Bebauung ein und ruft keine immissions-</p>	<p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zu haustechnischen, ortsfesten Anlagen wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

schutzrechtlichen Konflikte hervor.

Haustechnische, ortsfeste Anlagen

Ein in Wohngebieten immer häufiger auftretendes Problem mit haustechnischen, ortsfesten Anlagen (wie z.B. Klima- und Lüftungsanlagen, Luft-Wärme-Pumpen u.ä. Anlagen), welche im Außenbereich aufgestellt werden, dort zu Nachbarbeschwerden und z.T. zu erheblichen Belästigungen geführt haben, hat dazu geführt, dass das MKULNV mit Erlass vom 2.04.2014 einen Leitfaden für die Beurteilung der Geräuschimmissionen derartiger Anlagen eingeführt hat („Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“, Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, LAI, vom 28.03.2013 in der Fassung vom 24.03.2020. In dem Erlass empfiehlt das Ministerium auch in entsprechenden Bauleitplanverfahren diesen Leitfaden zur Vermeidung von Immissionskonflikten als Erkenntnisquelle anzuwenden. Da die dort genannten Anlagen in der Regel keiner Baugenehmigung bedürfen, der Konflikt also nicht auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren verlagert und dort gelöst werden kann, rege ich an, zur Vermeidung von Immissionskonflikten für die Aufstellung derartiger Anlagen einen entsprechenden Hinweis mit dem Verweis auf diesen Leitfaden in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Soll auf einem Baugrundstück oder in einem Wohnhaus stationäre Geräte wie Luft-Wärmepumpen, Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräte, Mini-Blockheizkraftwerke errichtet und betrieben werden, ist der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ vom 28.03.2013 i.d.F. vom 24.03.2020 der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz gemäß des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur

<p><i>und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2.04.2014 zu beachten und umzusetzen. Der Leitfaden ist auf der Internetseite der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz https://www.lai-immissionsschutz.de veröffentlicht.</i></p>	
<p>4. Artenschutz Keine Bedenken, es wird angeregt, folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen für baubedingte Auswirkungen, Baufeldräumung (Vögel)</p> <p>Zum Schutz für in Gehölzen, in Gebäuden oder am Boden brütende Vogelarten sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none">• Arbeiten zur Baufeldräumung (Gehölzarbeiten, Rückbauarbeiten, Bodenarbeiten) erfolgen nicht zwischen dem 01.03. und dem 30.09., also außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten. Es muss sichergestellt werden, dass sich zwischen Baufeldräumung und Baubeginn keine Vögel auf den geräumten Flächen zur Brut ansiedeln können.• Überprüfung der zu räumenden Flächen und zu räumenden Strukturen vor Arbeitsbeginn auf Brutvorkommen von Vögeln. Die Überprüfung muss durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden. Werden keine Brutvorkommen festgestellt, können die Arbeiten zur Baufeldräumung (Gehölzarbeiten, Rückbauarbeiten, Bodenarbeiten) begonnen werden. Die Wahl dieser Maßnahme ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld mitzuteilen; werden auf den zu räumenden Flächen oder in den zu räumenden Strukturen Bruten von Vögeln festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde	<p>4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Artenschutz wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

abzustimmen.	
<p>5. Brandschutz Gegen den Bebauungsplan bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Grundstücke bzw. Gebäude müssen in einer solchen Breite an eine befahrbare Verkehrsfläche grenzen oder von dieser einen gradlinigen Zugang oder eine Zufahrt haben, so dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten wie unter § 5 der BauO 2018 NRW und der DIN 14090 -Flächen für die Feuerwehr- jederzeit gewährleistet ist.2. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches - DVGW - mit min. 48m³/h (800 l/min) sicherzustellen. Hierbei darf die Entfernung zur ersten Wasserentnahmestelle 150 Meter nicht überschreiten. Unterflurhydranten sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen weder zugestellt noch zugeparkt werden können.3. Die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes, insbesondere bei Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist.4. Nach dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Korschenbroich vom 31.3.2016 kann der 2. Rettungsweg nach § 33 (3) BauO NRW 2018 über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur in Aufenthaltsräumen unter 8 Metern über Geländeoberfläche in Ansatz gebracht werden, da die erforderlichen Rettungsgeräte für höhere Anleiterstellen bei der Feuerwehr Korschenbroich nicht die erforderliche Hilfsfrist erreichen.	<p>5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beachtung erfolgt im Planvollzug. Das geplante Baugrundstück erfüllt die Forderungen in Bezug auf die Zugänglichkeit für den Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten. Aufgrund der festgesetzten Höhen- und Vollgeschossbeschränkung können keine Aufenthaltsräume über 8 m über der Geländeoberfläche entstehen, die einen baulichen 2. Rettungsweg benötigen.</p>

TÖB 6: RWE Power AG Abt. POJ-LN, Schreiben vom 13.01.2021

Inhalt der Stellungnahme	Beschluss Erörterung und Abwägung
<p>1. Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB:</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist aufgrund der Baugrundverhältnisse als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das gesamte Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p>
<p>2. Baugrundverhältnisse</p> <p>Es wird vorgeschlagen, folgenden Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Baugrundverhältnisse:</u> Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erct- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.	<p>2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorgeschlagene Hinweis ist bereits in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten.</p>
<p>3. Grundwasserverhältnisse</p> <p>Es wird vorgeschlagen, folgenden Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p><u>Grundwasserverhältnisse:</u> Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wieder-</p>	<p>3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorgeschlagene Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten.</p>

18. Bestellung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten sowie die Bestellung eines stellvertretenden Behindertenbeauftragten

Beschluss-Nr. X/0094

Der Rat der Stadt Korschenbroich bestellt gemäß § 2 der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2004 auf Vorschlag des Ältestenrates Herrn Hartmut Weber für die Zeit der Wahlperiode des Stadtrates zum ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten für die Stadt Korschenbroich. Herr Norbert Wand wird zum stellvertretenden Behindertenbeauftragten bestellt. Der stellvertretende Behindertenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

Abstimmungsergebnis: 23 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

19. Mitteilungen

20. Anfragen von Ratsmitgliedern